

Nicole Vorderobermeier  
Projektmitarbeiterin am Fachbereich Mathematik  
Universität Salzburg  
Hellbrunner Str. 34  
5020 Salzburg

Per E-Mail an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

und Präsidium des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Salzburg, am 14.01.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden**

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Die folgende Stellungnahme entstand im Rahmen von drei ein- bis zweistündigen Diskussionsrunden sowie Einzelgesprächen am Fachbereich Mathematik der Universität Salzburg. Die Novellierung des Universitätsgesetzes wird grundsätzlich begrüßt und es finden sich im Entwurf des Gesetzestexts viele positive Vorhaben und Veränderungen, wie beispielsweise die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter oder die Schaffung einer Rechtsgrundlage für interuniversitäre Organisationseinheiten. Aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen aller Beteiligten und der knappen Frist zur Begutachtung des Universitätsgesetz-Entwurfs (UG-E), insbesondere während der Lockdown-Situation, kann in der vorliegenden Stellungnahme jedoch nur auf die folgenden (zumeist kritisch gesehenen) Punkte des UG-Es nach Möglichkeit eingegangen werden.

Die Autorinnen und die Unterstützer\*innen der vorliegenden Stellungnahme werden am Ende des Dokuments aufgezählt.

§ 22 Abs 1 Z 12 und Z 12a UG-E (Zusätzliche Befugnisse des Rektorats bei Gestaltung von Curricula)

Die Gestaltung von Curricula ist einer der wenigen Bereiche, welcher derzeit weitestgehend in der Hand der Senate liegt. Senate sind das höchste Gremium an Universitäten, in welchem Studierende, das allgemeine Universitätspersonal, Mittelbau und ordentliche Professor\*innen direkt vertreten sind (wenn auch nicht mehr paritätisch, was zur Diskussion gebracht werden könnte). Sie stellen einen wichtigen demokratischen Grundbaustein der Universität dar, mussten jedoch in den letzten Jahrzehnten Kompetenzeinschnitte zugunsten des Rektorats und des Universitätsrats einbüßen (zB im Übergang von Universitäts-Organisationsgesetz und Universitäts-Studiengesetz zum Universitätsgesetz 2002). Mit der Einführung dieser vorgeschlagenen Regelungen würde dieser Trend fortgesetzt werden, mit einer Kompetenzverschiebung von Senat auf Rektorat.

Es steht fest, dass der Senat und dessen zahlreiche, demokratisch legitimierte Mitglieder die fachliche Kompetenz besitzen, die Erlassung und Änderung von Curricula alleinig zu initiieren und die strukturelle Gestaltung von Curricula nach eigenem Ermessen zu beschließen. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert, wenn besonders bei der Ausarbeitung struktureller Vorgaben Senat und Rektorat konstruktiv und respektvoll zusammenarbeiten.

Speziell zu dem Aspekt der strukturellen Gestaltung ist zu bemerken, dass einerseits "strukturelle Gestaltung" sehr weit gefasst werden kann und nicht klar hervor kommt, wie weit das Rektorat strukturell in die Curricula tatsächlich eingreifen dürfte (zB Anzahl der Module pro Semester, Anzahl der Voraussetzungsketten). Andererseits wirkt sich strukturelle Gestaltung indirekt auch auf die inhaltliche Gestaltung aus, welche Kompetenz des Senats ist. Dies soll anhand eines konkreten Beispiels veranschaulicht werden:

Das Mathematikstudium zeichnet sich generell durch einen sehr hohen Arbeitsaufwand für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus. Ein sehr gängiger Lehrveranstaltungstyp sind Übungen, bei denen jede Woche neue Übungsaufgaben passend zum Vorlesungsstoff gestellt werden. Für einige Übungen ist es möglich, Lösungen in Büchern oder im Internet zu finden, wer jedoch das Studium ernsthaft betreibt, sitzt wöchentlich stundenlang vor den jeweiligen Übungsblättern und diskutiert mit Studienkolleg\*innen, bis sich die entscheidenden Ideen zur Lösung ergeben. Aus diesem Grund sollten Mathematik-Übungen mit einer hohen Anzahl von ECTS-Punkten ausgestattet werden. Um jedoch ein Mathematikstudium auf internationalem Niveau anzubieten, müssen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Mathematikstudiums zahlreiche Übungen angeboten werden. In Kombination mit der hohen ECTS-Bewertung pro Übung und der nicht niedrigen ECTS-Bewertung anderer Lehrveranstaltungen im Fach

Mathematik (zB Vorlesungen) bleiben entsprechend wenig Punkte für freie Wahlfächer übrig. Wenn das Rektorat jedoch eine Mindestvorgabe an ECTS-Punkte im Bereich der freien Wahlfächer einfordert, bedeutet das für das Mathematikstudium entweder ein Einbüßen des international gängigen Ausbildungsniveaus oder eine Abwertung der ECTS-Punkte, welches im Widerspruch zu § 58 Abs 12 UG-E stünde.

Zusammenfassend bedeutet das, dass strukturelle Vorgaben Einfluss auf die Inhalte sowie die Studierbarkeit haben können. Weiters sei zu vermerken, dass jedes Curriculum seine Besonderheiten besitzt, die in manchen Fällen im Widerspruch zu strukturellen Vorgaben stehen und Ausnahmen benötigen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass strukturelle Elemente auch Studierenden zu Gute kommen können, beispielsweise durch Planungssicherheit bzgl Auslandssemester. Ein jeder Senat hat dabei den besten Überblick über die beschlossenen Curricula und ist damit das Gremium, welches über die Kompetenz der strukturellen Gestaltung und einhergehenden Abweichungen verfügen sollte. Die konstruktive Kooperation zwischen Senat und Rektorat zur Ausarbeitung struktureller Vorgaben soll dabei nicht ausgeschlossen werden.

#### § 23b Abs 1 UG-E (Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors)

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 22 Abs 1 Z 12 und Z 12a UG-E ausgeführt, ist ein allgemeiner Trend zur Kompetenzverschiebung von Senat auf Rektorat und Universitätsrat zu beobachten. Im Falle der 1. Wiederwahl der\*des Rektor\*in würde mit der vorgeschlagenen Regelung das Mitentscheidungsrecht des Senats stark reduziert werden. Ein Argument dafür scheint zu sein, dass Reformrektor\*innen mit Unterstützung des Universitätsrates für eine zweite Amtsperiode die Universität weiter reformieren können sollen.

Dieser Vorschlag wird aus folgenden Gründen kritisch gesehen: Ein konstruktives Zusammenspiel der drei höchsten Gremien einer Universität, Rektorat, Universitätsrat und Senat, ist unerlässlich für den Erfolg einer Universität. Der Senat ist dabei getragen von demokratischen legitimierten Mitgliedern, welche die zahlreichen Interessen aller Universitätsangehörigen (auch der Studierenden und des allgemeinen Universitätspersonals) vereinen und entwickeln. Wenn jedoch Reformen oder Arbeitsziele der\*des Rektor\*in vom Senat in großen Teilen abgelehnt werden, so kann dies die nachhaltige Umsetzung von Reformen einschränken, wenn nicht sogar verunmöglichen, anstatt diese zu verbessern und weiterzuentwickeln, und das Arbeitsklima der Zusammenarbeit stark verschlechtern anstatt konstruktiv zu wirken. Die überzeugende Arbeit der\*des Rektor\*in sollte sich daher in der 1. Wiederwahl eine\*r Rektor\*in seitens des Senats widerspiegeln und ist als Zeichen der mehrheitlich zufriedenen Zusammenarbeit zu sehen. Ungeachtet dessen sei erwähnt, dass es in der Natur von Reformen liegt, dass es immer Personen geben wird, die diese ablehnen und das Arbeitsklima beeinflussen können.

An dieser Stelle soll noch angemerkt werden, dass der Senat eine um ein Jahr geringere Amtsperiode im Vergleich zum Rektorat hat und damit das Rektorat eine Chance hat sich auch vor dem neu besetzten Senat zu beweisen. Es liegt also nahe die aktuell gültige Regelung beizubehalten, dass der neu eingerichtete Senat der 1. Wiederwahl der\*des Rektor\*in zustimmen sollte und damit die demokratische Legitimierung der\*des wiedergewählten Rektor\*in und der angestrebten Reformen stärkt.

#### § 58 Abs 12 UG-E (ECTS Punkte – Arbeitsaufwand)

Wir begrüßen die Forderung, dass die Verteilung der ECTS-Punkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen sollen. ECTS-Punkte wurden bereits mit dieser Intention eingeführt. In der Umsetzung gelingt es in vielen Fällen jedoch nicht, die ECTS-Punkte so zu vergeben, dass sie den erforderlichen Arbeitsaufwand widerspiegeln, oder aber die Curricula büßen an wertvollen Inhalten und Vertiefungen ein, um den ECTS-Punkten gerecht zu werden. Sanktionen zur Nicht-Erfüllung einer gerechten Verteilung sind auch in der vorgeschlagenen Version nicht enthalten.

Der Zwiespalt zwischen ECTS-Abwertung und Einbuße wertvoller Studieninhalte im Fach Mathematik an der Universität Salzburg ist auch im Zusammenhang mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen zur strukturellen Gestaltung von Curricula zu sehen. So soll zum Beispiel eine bestimmte Anzahl an freien Wahlfächern realisiert werden, was grundsätzlich im Sinne der Allgemeinbildung von Studierenden zu begrüßen ist. Für Bachelorstudien stehen aber nur 180 ECTS-Punkte zur Verfügung, für Masterstudien 120 ECTS-Punkte. Je mehr freie Wahlfächer absolviert werden müssen, desto weniger ECTS-Punkte können für die Kernfächer und gebundene Wahlfächer vergeben werden, die besonders in der Mathematik durchschnittlich mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sind, wie bereits unter § 22 UG-E erläutert wurde.

Ebenso haben Vorgaben für die Lehramtsstudien Auswirkungen auf die Bachelorstudien, da an kleinen Fachbereichen einige Lehrveranstaltungen zu den Kernfächern für Bachelor- und Lehramtsstudierende gemeinsam angeboten werden müssen. Der bildungswissenschaftliche Anteil ist in den Lehramtsstudien gestiegen, der fachliche Anteil ist reduziert worden. Um (sinnvollerweise) möglichst viel fachlichen Inhalt im Lehramtsstudium unterbringen zu können, ist man gezwungen, die ECTS-Punkte zu reduzieren.

Darauf basierend stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Verteilung von ECTS-Punkten entlang des tatsächlichen Arbeitsaufwandes garantiert werden kann, ohne Studieninhalte und -vertiefungen zu verlieren, die für ein Studium auf internationalem Niveau notwendig sind. In vielen Fällen muss auf die Reduzierung von ECTS-Punkten zurückgegriffen werden; damit erhöht sich aber die Zahl der Lehrveranstaltungen pro Semester und man drängt Studierende, weniger Zeit pro Lehrveranstaltungen aufzuwenden, um das gesamte Arbeitspensum eines Semesters zu schaffen. Besonders auch für Studierende, die auf Studienbeihilfe oder Stipendien angewiesen sind und dafür eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten vorweisen müssen, um diese weiter beziehen zu können, wie auch für berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten, die ihr Studium bestmöglich zeitlich zu organisieren versuchen, ist die gerechte Verteilung von ECTS-Punkte eine Frage, die schon bei der Einführung der ECTS-Punkte hätte geklärt werden müssen.

#### § 59 Abs 5 UG-E (Mitbestimmungsrechte von Studierenden)

Hier wird gefordert, dass Studierende eine Mindestanzahl von 60 ECTS im jeweiligen Fach vorweisen müssen, um in Kommissionen tätig sein zu dürfen. Dies stellt jedoch einen Eingriff in die Autonomie und Aufgaben der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft (ÖH) dar. Die Studienvertretungen bzw. Universitätsvertretungen der ÖH achten bereits auf eine fachliche Eignung der Kandidat\*innen.

Zudem ist unklar, was unter "facheinschlägig" zu verstehen ist, ob zB Wahlfächer und freie Wahlfächer auch darunter fallen können. Wenn tatsächlich nur Pflichtfächer (und eventuell auch Wahlpflichtfächer) damit gemeint sind, kommt es dazu, dass der absolute Großteil der Studierenden, auch im Fach Mathematik, frühestens erst ab dem 4. Fachsemester in Kommissionen entsendet werden darf, sogar wenn diese bereits in eine Studierendenvertretung (STV) gewählt wurden.

Weiters soll angemerkt werden, dass diese Regelung Studierende benachteiligt, die aufgrund von beispielsweise Arbeit oder Kinderbetreuung weniger schnell studieren können. Die Mitgestaltungsmöglichkeiten werden für diese betreffende Studierendengruppe eingeschränkt, obwohl gerade jene wertvolle Beiträge zur besseren Studierbarkeit des Studiums einbringen könnten.

#### § 59a UG-E (Mindeststudienleistung)

Wie man der Studierenden-Sozialerhebung aus dem Jahr 2019 entnehmen konnte, waren 65% der Studierenden im Sommersemester 2019 erwerbstätig. Man kann diesem Bericht auch entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit, ein Studium aufzunehmen, für Personen, deren Eltern Matura haben, mehr als doppelt so hoch ist wie für jene, deren Eltern keine Matura haben (vgl. Kernbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2019, S. 117). Ob jemand also ein Studium aufnimmt oder nicht, dieses abschließen kann oder nicht, und in welchem Tempo dieses abgeschlossen wird, hängt maßgeblich davon ab, wie die finanzielle und soziale Situation aussieht. Man hätte all dem Rechnung tragen können, in dem man die finanzielle Situation der Studierenden verbessert, etwa durch Erhöhung der Studienbeihilfe oder indem das Bezugsalter für die Familienbeihilfe wieder nach oben geschraubt wird. Dies hätte wesentlich zur Verbesserung der Studierbarkeit von Bachelor- und Diplomstudien beigetragen, einem erklärten Ziel des Bildungsministeriums.

Die geplante UG-Novelle hat einen anderen Weg gewählt, der vor allem den Druck auf die Studierenden erhöht. 24 ECTS Mindestleistung sind in den ersten beiden Studienjahren zu erbringen, sonst wird die Zulassung für das betreffende Studium für 10 Jahre entzogen. Dies steht auch im Zusammenhang mit weiteren Verschärfungen: Ist der letzte Wiederholungsantritt in der Studieneingangs- und Orientierungsphase negativ, so wird die Zulassung auf Lebenszeit entzogen. Zudem ist vorgesehen Prüfungstermine von Vorlesungen von 3 auf 2 pro Semester zu reduzieren und die Zulassungsfristen sollen geändert werden. Diese Verschärfungen widersprechen offenkundig dem Ziel, die drop-out-Raten von Bachelor- und Diplomstudien zu senken.

Berufstätige (insbesondere in Vollzeit arbeitende) Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten sind von dieser vorgeschlagenen Regelung nicht ausgenommen. Doch gerade diese Studierende benötigen Unterstützung, nicht noch zusätzlichen Druck. Hier sollten daher Ausnahmeregelungen geschaffen werden, die der ohnehin schwierigen Situation von berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Betreuungspflichten Rechnung tragen. Ebenso sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, falls die Benotung ohne Verschulden der Studierenden nicht rechtzeitig erfolgt. Es erscheint hier auch unverständlich, wieso der Zeitpunkt der Beurteilung, und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, gewählt wurde.

Zudem wird durch diese Regelung das Studieren von mehr als einem Fach erschwert. Einige Studierende belegen ein Zweitfach (oder weitere Fächer) mit dem Ziel dieses auch abzuschließen, andere Studierende schreiben sich hingegen in zusätzliche Fächer ein, um zumindest einzelne Kurse besuchen zu können. Beide Varianten benötigen aufgrund des bereits bestehenden Erstfachs allerdings große Flexibilität in der Absolvierung von Lehrveranstaltungen anstatt Einschränkungen durch Mindestanforderungen. Zugleich sind beide Szenarien legitim, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zusätzliche Fächer jedenfalls eine wertvolle Ergänzung der Persönlichkeits- und Weiterbildung darstellen, die beispielsweise im späteren Berufsleben von großem Nutzen sein kann. Dem Fachbereich Mathematik an der Universität Salzburg scheinen inaktive Studierende und Studierende mit Zweitfach Mathematik außerdem nicht zur Last zu fallen - ganz im Gegenteil, dies stellt in einigen Fällen sogar eine große Bereicherung dar, zB als Stärkung der Verbindung zu anderen Fachbereichen.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase bereits eine selektive Mindeststudienleistung darstellt, und die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzestexts den Weg zur einfachen Erhöhung der Mindestanforderungen ebnet (die aktuell vorgesehenen 24 ECTS auf vier Semester können vergleichsweise einfach zu beispielsweise 48 ECTS erhöht werden).

#### § 59b UG-E (Sanktionen bzgl. Mindeststudienleistung)

Da bereits § 59a UG-E - wie schon zuvor erläutert - keine Unterstützung findet bzw. kritisch gesehen wird, so auch die damit in Zusammenhang stehende Regelung in diesem Paragraphen. Dennoch sollen folgende Punkte für den Fall, dass § 59b UG-E trotz aller Kritik umgesetzt werden sollte, angemerkt werden:

- Abs 1: Dieser vorgeschlagene Gesetzestext ist in Kombination mit § 59a UG-E ein wichtiger Schritt zur Planungssicherheit für Studierende, jedoch sieht er keine Sanktionen vor, für den Fall, dass Beurteilungen von Prüfungen des vierten Semester nicht vor Ende der Frist erfolgen. Gleichzeitig hält die vorgeschlagene Regelung keinen Spielraum für Studierende, welche aufgrund von Einzelschicksalen Prüfungen (zB mündliche Prüfung, Abgabe von Seminararbeit) erst kurz vor oder nach der Frist ablegen können. Es soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass Studierenden mit der Neuregelung § 76 UG-E (mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester) womöglich nur mehr ein einziger Prüfungsantritt vor Ablauf der Frist zur Verfügung stünde, welcher aber in bestimmten Fällen aus guten Gründen nicht wahrgenommen werden kann. Daher wird vorgeschlagen, dass mindestens zwei Prüfungsantritte und deren Beurteilungen vor Ablauf der Frist zur Beurteilungen von Prüfungen des vierten Semesters zur Verfügung stehen sollen und die Frist Ausnahmen für Einzelschicksale von Studierenden vorsieht (neben effektiven Maßnahmen zur Realisierung der aktuell vorgesehenen Regelung).
- Abs 2: Diese Maßnahme wird begrüßt, als auch Intensivierungen davon, beispielsweise Hinweise zu Beginn eines jeden Semesters (zur weiteren Planung des Studienverlaufs).
- Abs 3: Studienberatung und Unterstützungsleistungen bei Bedarf werden jedenfalls begrüßt, jedoch geht aus der aktuellen Formulierung nicht hervor, was die Gesetzgeber\*innen unter Unterstützungsleistungen vorsehen.
- Abs 4: Eine wie hier vorgeschlagene Vereinbarung über die Studienleistung, die Sanktionen mit sich zieht, ist generell als nicht attraktiv für Studierende einzuordnen. Besonders unattraktiv ist sie aber für Studierende in kleineren oder mittleren Studiengängen (wie zum Beispiel das Fach Mathematik an der Universität Salzburg), bei welchen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohnehin garantiert ist. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. ausreichendes Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen ist zudem eine bestehende Voraussetzung der Studierbarkeit von Curricula. Mögliche Sanktionen für das studienrechtliche Organ, falls es die Vertragsbedingungen nicht einhalten kann, gehen aus dem Vorschlag ebensowenig hervor. Zuletzt soll erwähnt werden, dass Sanktionen nicht als angemessene Behandlung von Studierenden gesehen werden, welche bereits mit der Hochschulzugangsberechtigung ihre Reife bewiesen haben.

#### § 62 Abs 1 UG-E (Fristen zur Meldung der Fortsetzung)

In diesem Absatz wird angeführt, dass die Frist zur Meldung der Fortsetzung eines Studiums auf 31. Oktober bzw. 31. März vorverlegt wird. Die aktuellen Fristen an der Universität Salzburg sind derzeit 30. November und 30. April.

Um auf die Wirklichkeit der Studierenden und ihrer Einzelschicksale einzugehen, ist jedenfalls eine großzügige Frist anzustreben bzw eine Verringerung der Frist als kritisch und sozial selektiv anzusehen. Dies betrifft beispielsweise viele Studierende zum Abschluss ihres Studiums. Es gibt viele Szenarien, weshalb Studierende erst im Herbst oder Frühjahr abschließen können (zB Warten auf Eintragung von Noten, Warten auf Gutachten, Terminabsprachen/-abhängigkeiten bei der Verteidigung). Eine verkürzte Nachfrist würde dazu führen, dass Studierende in solchen Fällen gezwungen sind, ihr Studium um ein weiteres Semester zu verlängern und womöglich Studiengebühren einzuzahlen.

#### § 66 Abs 4 UG-E (Sofortige Sperre bei Nicht-Bestehen der STEOP)

Hier wird in der UG-E vorgeschlagen, dass Studierende die Studieneingangs- und Orientierungsphase nur ein einziges Mal für ein Studium der Wahl an einer Universität der Wahl durchlaufen dürfen. Bei Nicht-Bestehen tritt eine lebenslange Sperre für das Studium an dieser Universität in Kraft. Dies ist aus sozialer Perspektive als äußerst kritisch zu betrachten:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) ist bereits ein Verfahren, das Studierende selektiert anstatt sie im persönlichen Studienerfolg zu fördern. Sie übt enormen Druck auf Erstsemestriker aus, welche ohnehin mehr als genug damit beschäftigt sind, sich an der Universität und dem Studierendenleben (womöglich mit Kind, Nebenjob, etc) zurecht zu finden. Durch die Streichung der Wiederholungsmöglichkeit bei Nicht-Bestehen (in Kombination mit wegfallenden Möglichkeiten der Beurlaubung, vgl. § 67 UG-E) erhöht sich der psychische Druck auf die Erstsemestriker nur noch mehr und kann besonders bei fehlender Unterstützung zu frühzeitigem Studienabbruch führen. Aber auch weitere Gründe sprechen dafür, dass Wiederholungsmöglichkeiten der Studieneingangs- und Orientierungsphase beibehalten werden sollten:

- Studierende, die aufgrund ihrer finanziellen oder familiären Situation an den Studienort gebunden sind, werden von ihrem Studium der Wahl lebenslang ausgeschlossen. Das ist eine Diskriminierung und gleichzeitig ein Verlust von Potential.
- Eine zweite Chance erleichtert die bereits ohnehin hohen Einstiegshürden ein wenig, welche bereits jetzt sozial selektieren (zB nach Bildungsschicht, vgl Studierenden-Sozialerhebung 2019), und verschafft zusätzliche Bedenkzeit, ob das Studium der Wahl tatsächlich das richtige ist, bzw zusätzliche Vorbereitungszeit auf die STEOP-Prüfungen.
- Studierende, welche das betreffende Studium als Zweitfach belegen wollen, haben nur für ein einziges Semester die Chance die Studieneingangs- und Orientierungsphase zu bestehen. Dies steht nicht im Verhältnis zur Idee eines Zweitfachs und dessen Vorteile, wie bereits unter § 59a UG-E erwähnt.
- Speziell im Fach Mathematik sind die Vorlesungen und Prüfungen an der Universität sehr verschieden zum gewohnten Schulunterricht und Prüfungen an der Schule. Sowohl das Lernen als auch das Üben von mathematischen Fertigkeiten müssen von Grund auf im ersten Semester neu erlernt werden. Vor diesem Hintergrund ist es Studierenden nachzusehen, wenn sie mehr als einige Wochen oder Monate Umgewöhnungszeit brauchen und daher die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nicht auf Anhieb schaffen oder sich gar nicht erst trauen, anzutreten. Eine Option auf Wiederholung bei Nicht-Bestehen der STEOP im ersten Semester ist daher mehr als fair und gerechtfertigt.

#### § 67 Abs 1 und 2 (Eingeschränkte Beurlaubung)

- Abs 1: Hier wird vorgesehen, dass außer den angeführten Gründen keine weiteren Gründe zur Beurlaubung von Studierenden geltend gemacht werden können. Dies führt jedoch zu einer verstärkten Selektion von Studierenden und spiegelt nicht die gesamte Realität der Situationen, in welchen Studierende sich bewegen, wider. Beispielsweise hat daher die Universität Salzburg in der Satzung festgehalten:

*Über die in Abs. 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe, Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden glaubhaft zu machen.*

Dieses Modell hat sich die letzten Jahre bewährt und es scheint daher sinnvoll Ausnahmeregelungen in Satzungen beizubehalten, beispielsweise wie an der Uni Salzburg für Einzelfälle, sofern die Gründe glaubhaft gemacht werden können.

- Abs 2: Hier wird vorgesehen, dass eine Beurlaubung im 1. Semester bis auf Schwangerschaft nicht gestattet ist. Auch das spiegelt die Realität der Studierenden nicht wider. Es gibt tatsächlich Fälle von schweren Unfällen im ersten Semester oder anderweitige Gründe (zB Lockdown in der Corona-Pandemie, Zivildienst), weshalb eine Beurlaubung weiterhin auch schon im ersten Semester möglich sein sollte. In Kombination mit den geplanten Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase zeichnen sich durch die Aufhebung der Beurlaubungsoption im ersten Semester sogar noch drastischere Folgen für Einzelfälle ab, beispielsweise eine lebenslange Sperre für das gewünschte Studium an der Universität der Wahl. Eine Selektion auf Basis unvorhersehbarer Ereignisse ist weder sozial noch fair.

#### § 76 Abs 2 und Abs 3 UG-E (Verringerung der Mindestanzahl von Prüfungsterminen)

Hier wird zur Diskussion gebracht, dass die Mindestanzahl von Prüfungsterminen pro Semester auf zwei heruntersetzt werden soll und die Prüfungstermine nicht mehr gleichmäßig über das Semester verteilt werden müssen. Studierende sind damit auf das Wohlwollen der Universitäten und der Lehrenden angewiesen, dass mehr als zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten werden und diese nicht direkt aufeinanderfolgen. Dies kann zu einem Ungleichgewicht und Ungleichbehandlung von Studierenden je nach Fach und Universität führen. Außerdem ist zu vermerken, dass eine Verringerung von möglichen Prüfungsanträgen konträr zur Steigerung der Prüfungsaktivität von Studierenden steht.

Grundsätzlich gibt es viele Gründe, weshalb Studierende nicht den ersten Prüfungstermin wahrnehmen (können). Es können besondere Einzelschicksale dahinter stehen, oftmals auch Terminüberschneidungen (zB im Lehramtstudium), oder auch die selbstständige Entscheidung sich noch ausführlicher mit dem Vorlesungsstoff zu beschäftigen, um eine optimale Vorbereitung auf die Prüfung zu garantieren. Für den Fall, dass für eine Vorlesung tatsächlich nur zwei Prüfungstermine pro Semester zur Verfügung stehen, würde bei Nicht-Bestehen beim zweiten Prüfungstermin (erster Antritt) damit kein weiterer Ersatztermin mehr bestehen, was eine erhebliche Verzögerung des Studienverlaufs zur Folge hat - trotz gutem Grund, nicht bei dem ersten Prüfungstermin angetreten zu sein.

Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen vor Beginn eines jeden Semesters ist grundsätzlich zu begrüßen, dies steigert die Planbarkeit des Studienverlaufs, auch wenn bedacht werden muss, dass viele Studierende aufgrund persönlicher Umstände nicht dem vorgeschlagenen Studienverlauf folgen (können). Die Festlegung von Prüfungsterminen im Vorhinein scheint jedoch nur dann erfolgreich zu

sein, wenn sich Lehrveranstaltungsleitungen absprechen, um (beinahe) Überlappungen von Prüfungsterminen für das jeweilige Fachsemester zu verhindern. Die Einführung zur Verpflichtung einer solchen Absprache zur Vermeidung von Überlappungen würde implizieren, dass Studierende nicht mehr auf das Wohlwollen des Lehrpersonals angewiesen sind. Es werden jedoch auch Nachteile in der vorzeitigen Bekanntgabe von Prüfungsterminen gesehen. Speziell besteht das Risiko, dass Prüfungstermine nicht mehr an die tatsächlichen Kursteilnehmenden angepasst werden können (zB Lehramtsstudierende, Studierende mit Zweitfach). Außerdem sollte es bei mündlichen Prüfungen grundsätzlich möglich sein, individuelle Terminabsprachen zuzulassen wie es besonders an kleinen Fachbereichen üblich und erwünscht ist.

#### § 109 UG-E (Befristete Dienstverhältnisse)

Es ist zu begrüßen, dass Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer\*innen im Rahmen ihrer akademischer Laufbahn eingerichtet werden. Es wird jedoch bezweifelt, ob die neu vorgeschlagene Befristung der maximalen Dauer von Kettenverträgen auf acht Jahre dazu dienlich ist. Das Problem des meist fehlenden Budgets für Entfristungen von langjährig befristet angestellten und aussichtsreichen Mitarbeiter\*innen ist damit nicht behoben. Zielführend scheint eher eine Steigerung der Universitätsbudgets in Verbindung mit Entfristungen als auch weitere effektive Maßnahmen, die prekären Anstellungsverhältnissen hochqualifizierter Mitarbeiter\*innen entgegen wirken.

Abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Effektivität kann sich die vorgeschlagene Regelung zu Kettenverträgen auch destruktiv auf das Forschungs- und Lehrniveau in Österreich auswirken:

- Lehrende: Am Fachbereich Mathematik an der Universität Salzburg werden regelmäßig externe Lehrende zur Unterstützung in der Lehre herangezogen. Die Verbindung des Fachbereichs zu Lehrenden, die aus der Privatwirtschaft und Industrie kommen und nebenberuflich ihr Wissen an Studierende weitergeben, ist dabei nicht nur für Studierende eine wertvolle Bereicherung, sondern auch für den Fachbereich Mathematik als Ganzes (zB in Hinblick auf entstehende Kooperationen). Bei der Befristung der Anstellungsverhältnisse wird dabei riskiert, dass externe Lehrende mit reichem Erfahrungsschatz ihr Wissen nicht mehr direkt an und im Austausch mit Studierenden weitergeben können.
- Projektmitarbeiter\*innen: Die vorgeschlagene Regelung würde auch die Entstehung und Durchführung von erfolgreichen Drittmittelprojekten (wie beispielsweise das IDA Lab, vgl. <https://ida-lab.sbg.ac.at/>) direkt treffen. Dabei ist anzumerken, dass die Beantragung von Drittmittelprojekten viele Unsicherheiten mit sich bringt, da zumeist sowohl die Entscheidung zur Genehmigung als auch deren Zeitpunkt offen und unvorhersehbar sind. Die Beschränkung der Gesamtdauer der Anstellungsverhältnisse auf acht Jahre hätte damit zur Folge, dass erfahrene und hochqualifizierte Forscher\*innen entweder keine mehrjährigen Drittmittelprojekte mehr beantragen oder verlängern können (da sonst die acht Jahre überschritten werden) oder wollen (mit Aussicht auf Ende der Anstellungsverhältnisse nach acht Jahren in Österreich gekoppelt mit dem Risiko der Nicht-Genehmigung). Ähnliches gilt für deren Projektmitarbeiter\*innen, welche entweder nicht eingestellt (da die Frist von acht Jahren bereits erreicht ist), nicht verlängert (da sonst die Frist von acht Jahren überschritten wird) oder gewonnen (Risiko in Verbindung mit befristeter Anstellung) werden können. Man läuft man damit Gefahr, dass Österreich hochkompetente Akademiker\*innen an das Ausland oder an die Privatwirtschaft verliert und erfolgsversprechende Drittmittelprojekte erst gar nicht entstehen

oder weitergeführt werden. Es wird daher gefordert, dass zumindest Projektmitarbeiter\*innen von der Befristung der Gesamtdauer auf acht Jahre ausgenommen werden sollen.

**Diese Stellungnahme wurde, basierend auf Diskussionen und Einzelgesprächen, verschriftlicht von:**

- Nicole Vorderobermeier, Projektmitarbeiterin am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Shota Uka, Studentin und Studienassistentin am FB Mathematik, Universität Salzburg

**Diese Stellungnahme wird mehrheitlich oder zur Gänze unterstützt von (alphabetisch sortiert):**

- Patrick Bammer, Universitätsassistent am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Simon Blatt, Assoziierter Professor am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Verena Bögelein, Universitätsprofessorin am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Clemens Fuchs, Universitätsprofessor am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Sebastian Fuchs, Senior Scientist am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Selina Milla, ehem. Studentin am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Leah Schätzler, Senior Scientist am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Andreas Schröder, Universitätsprofessor am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Thomas Stanin, Universitätsassistent am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Studienvertretung Mathematik der ÖH Uni Salzburg
  - Mandatäre: Kristina Ettliger, Emir Halak, Andrea Kircher
  - Sachbearbeiter: David Astner, Denise Freundlinger, Joseph Wagner, Laura Atzl, Miriam Schönauer, Stefanie Steinmaßl
- Ingrid Vukusic, Projektmitarbeiterin am FB Mathematik, Universität Salzburg
- Reinhard Wolf, Außerordentlicher Universitätsprofessor am FB Mathematik, Universität Salzburg